

Richtlinie der Stadt Nauen über die Förderung von Projekten der Kulturarbeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 6. Juli 2009 zur Förderung der Kultur diese Förderrichtlinie beschlossen.

Ziel der Förderung ist die stärkere Ausprägung und Erkennbarkeit der Stadt Nauen auf kulturellem Gebiet. Über die Förderung von Projekten der Kulturarbeit soll den Einwohnern und Gästen der Stadt Nauen sowohl die Teilnahme am kulturellen Leben ermöglicht, als auch die ehrenamtliche Tätigkeit und Eigeninitiative gestärkt werden.

§ 1 Zuwendungszweck

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadt entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ***Entscheidungsgremium ist der Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung.***

§ 2 Gegenstand der Förderung

(1) Zuwendungsfähige Maßnahmen im Sinne der Satzung sind:

- kulturelle Veranstaltungen, die gesamtstädtischen Charakter haben;
- Veranstaltungen und Projekte zur Förderung der Heimatpflege.

(2) Gefördert werden ausschließlich konkrete, in sich geschlossene und selbstständige Projekte. Die Projekte müssen inhaltlich genau beschrieben sein und erkennen lassen, an welchen Orten, zu welchen Zeiten und mit welchen Kosten sie durchgeführt werden.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind in der Stadt Nauen ansässige/***für Nauen tätige***

- ***juristische Personen, wie Vereine, rechtsfähige Stiftungen, kulturelle Einrichtungen und Institutionen, Kirchengemeinden, GmbH, Genossenschaften, etc.,***
- natürliche Personen,

bei denen die zur Förderung beantragten Maßnahmen nicht auf die Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Gewährung von Zuwendungen setzt ein schriftliches Antragsverfahren voraus. Die Stadt hat darauf zu achten, dass prüffähige Unterlagen eingereicht werden.
- (2) Anträge sollen grundsätzlich bis **30.9.** des Vorjahres für das Folgejahr bei der Stadt Nauen, Kulturbüro eingereicht sein.

Den Antragsunterlagen sollen die von der Stadt Nauen für diesen Zweck erstellten Antragsformulare (Anlage 1) beigelegt sein. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist Voraussetzung für eine etwaige Gewährung von Fördermitteln.

- (3) Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und dies im Antrag nachgewiesen wird.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.
- (2) Der Zuschuss beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 1.000,00 € je Projekt.
- (3) Nach Abschluss der Maßnahme ist die Verwendung nachzuweisen (Anlage 2). Hierin sind die Gesamtkosten der Maßnahme und deren Finanzierung darzustellen. Die Originalbelege sind beizufügen.
- (4) Die Mittel können zur Sicherung der Liquidität bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch einen formlosen Antrag abgefordert werden.**

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 7. Juli 2009 in Kraft und wird erstmals für das Jahr 2010 angewendet.

Nauen, den 7. Juli 2009

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister